

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22. August 2018, mit der aufgrund des § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 49a Abs.1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

–

§ 1

Für die in der Anlage A enthaltenen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen Geldstrafen in der jeweils bestimmten Höhe durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Zl. VerkR96-14-2012-Hin, vom 29. April 2014, mit der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen festgelegt und die jeweils zu verhängenden Strafen bestimmt wurden, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Anlage A